

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemein

Nachstehende Lieferungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Verkäufer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

### 2. Angebot und Lieferumfang

- 2.1. Angebote sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Verkäuferin die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes schriftlich bestätigt hat. Die Verkäuferin ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin massgebend. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
- 2.4. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar sind.
- 2.5. Werden der Verkäuferin nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, ohne dass er die Unkenntnis zu vertreten hat, ist die Verkäuferin berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, falls der Käufer trotz wiederholter Mahnung seine Zahlungsverpflichtung aus früheren Verträgen nicht erfüllt.

### 3. Preis und Zahlung

- 3.1. Die Preise gelten ab CH-8912 Obfelden und verstehen sich exkl. MwSt.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bei Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug der Verkäuferin zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden die Mahnspesen, sowie 5 % Verzugszinsen dem Käufer belastet.

### 4. Lieferfristen und Verzug

- 4.1. Lieferfristen und Termine gelten nur als annähernd vereinbart und die Verkäuferin ist bestrebt die Frist einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des schriftlichen Kaufvertrages und nach Eingang der vereinbarten Anzahlung.
- 4.2. Eine Lieferverzögerung berechtigt weder zum Widerruf der Bestellung noch zu Schadenersatzforderungen des Käufers. Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernissen, die ausserhalb des Willens der Verkäuferin liegen.

### 5. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

- 5.1. Die gelieferte Ware gehört bis zur vollständigen Bezahlung der Verkäuferin.
- 5.2. Alle Zeichnungen und technischen Beschreibungen dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

### 6. Garantie

- 6.1. Die Garantiedauer für Neu-Fahrzeuge dauert 1 Jahr oder max. 2'000 Betriebsstunden während den ersten zwölf Monaten ab Lieferdatum. Die Garantiedauer für Original Ersatzteile beträgt 6 Monate. Für Einzelkomponenten gelten die jeweiligen Gewährleistungen der entsprechenden Zulieferer. Eine Reparatur oder ein Teile-Austausch während der Garantiedauer bewirkt keine Verlängerung der ursprünglichen Garantiezeit.
- 6.2. Die Garantie gilt ausschliesslich für Reparatur oder Ersatz defekter Teile. Ausgeschlossen von der Garantie sind entstandene Schäden durch unsachgemässe Bedienung, Nichtbefolgen der Betriebs- Wartungs- und Betriebsstoffvorschriften, Fahrlässigkeit, mangelhafte Wartung, Unfall, äussere Gewaltanwendung, von unbefugten Dritten ausgeführte Reparaturen, normale Abnutzung und Ueberschreitung der höchstzulässigen Belastung.
- 6.3. Ist die Fehlerhaftigkeit, bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Liefergegenstandes offensichtlich, so hat der Kunde innerhalb einer Woche nach Empfang des Liefergegenstandes unter genauen Angaben von Art, Umfang, und soweit möglich, vermutliche Ursache schriftlich zu informieren.
- 6.4. Die Garantiarbeiten müssen in den Werkstätten der Verkäuferin oder in einem von ihr beauftragten Reparaturbetrieb ausgeführt werden. Die Garantieleistungen beinhalten die Arbeits- sowie Materialkosten. Reisespesen und Beschaffungskosten sind von den Garantieleistungen ausgenommen.
- 6.5. Der Fehlernachweis am Betriebsort des schadhaften Geräts und sein Transport ins Lieferwerk oder zur Servicestelle obliegt dem Käufer.
- 6.6. Bei Schadensfall, während wie ausserhalb der Garantiezeit, sind keine Forderungen bezüglich Nutzungsausfällen berechtigt.

### 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Affoltern am Albis (Schweiz).

Obfelden, 01.05.2024